

Konsolidierte Fassung der Universität Bayreuth:

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Ethnologie
an der Universität Bayreuth
Vom 15. Februar 2008
in der Fassung der Siebten Änderungssatzung
Vom 20. Januar 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung: *)

Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Sprachkenntnisse
- § 5 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
- § 6 Auslandsstudium
- § 7 Berufspraktikum
- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen für das Studium und die Prüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Anrechnung von Kompetenzen
- § 15 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 16 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 17 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 18 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
- § 19 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 20 Schriftliche Hausarbeiten, Präsentationen, schriftliche Berichte
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 23 Prüfungsnoten
- § 24 Prüfungsgesamtnote
- § 25 Bestehen der Prüfung
- § 26 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 27 Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 30 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 31 Ungültigkeit der Prüfung
- § 32 Verleihung des Bachelorgrades
- § 33 In-Kraft-Treten
- Anhang 1: Semesterwochenstunden, Prüfungen und Leistungspunkte
- Anhang 2: Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise und Leistungspunkte

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Durch die Bachelorprüfung (Prüfung) als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudienganges Ethnologie wird festgestellt, ob der Kandidat die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. ²Diese setzen sich aus Grundlagenkenntnissen der Ethnologie und anwendungsbezogenen Fähigkeiten zusammen. ³Im Einzelnen soll im Studiengang Wissen über:

- Ausprägungen und Heterogenität kultureller Formen
- Strukturen menschlicher Gesellschaften
- die historische Bedingtheit sozialer und kultureller Phänomene
- Produkte kulturellen Schaffens: Kunst und Medien
- Beziehungen zwischen Kulturen
- kulturellen und sozialen Wandel sowie
- Geschichte. Theorien und Methoden des Fachs

erworben werden. ⁴Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ⁵Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Das Studium kann zu jedem Semester aufgenommen werden; aufgrund der Studienorganisation wird jedoch der Beginn im Wintersemester empfohlen. ²Vor einem Studienbeginn zum Sommersemester ist eine Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen. ³Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen.
- (3) ¹Die Prüfungsbestandteile werden mit Ausnahme der Bachelorarbeit studienbegleitend absolviert. ²Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (4) ¹Vorgeschriebene Praktika sind grundsätzlich in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. ²Ausnahmsweise ist die Anerkennung eines bereits vor Studienbeginn absolvierten Praktikums möglich.

(5) ¹Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt je nach Kombinationsfach insgesamt zwischen 89 und 98 Semesterwochenstunden (SWS). ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180.

§ 3 Teilbereiche des Studiengangs

- (1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Ethnologie besteht aus den folgenden Teilbereichen:
 - 1. Kernfach
 - Kernbereich (Module A bis D)
 - Praxisbereich (Module E bis G)
 - Ergänzungsbereich (Module H und I).
 - 2. Kombinationsfach

²Zu den Studienleistungen gehört das Studium eines Kombinationsfaches. ³Genaueres bestimmt sich nach den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer in den Bachelorstudiengängen. ⁴Das Kernfach kann mit folgenden Kombinationsfächern kombiniert werden (vgl. Anhang):

- K1 Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst
- K2 Anglistik
- K3 Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography)
- K4 Germanistik
- K5 Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache)
- K6 Rechtswissenschaften
- K7 Afrika in der Welt Geschichte und Religion
- K8 Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien
- K9 Wirtschafts- und Sozialgeographie
- K10 Religionswissenschaft
- K 11 Soziologie

⁵Falls in einem Kombinationsfach über die vorgeschriebenen 49 Leistungspunkte hinaus zusätzliche Leistungspunkte erbracht werden, werden diese bei der Gesamtsumme der zu erwerbenden Leistungspunkte nicht berücksichtigt. ⁶Die studienbegleitenden Prüfungen sind jeweils in den Modulen A bis I des Kernfaches und im gewählten Kombinationsfach abzulegen.

- ¹Im Modul I ist mindestens eine außereuropäische oder europäische Fremdsprache außer Englisch (vorzugsweise Französisch, Spanisch oder Portugiesisch) möglich.
 ²Die Wahlmöglichkeiten orientieren sich am Angebot des Sprachenzentrums der Universität Bayreuth. ³Wird ein philologisches Kombinationsfach gewählt (Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst, Anglistik, Arabische und Islamische Sprachund Kulturstudien), so muss im Modul I eine Sprache gewählt werden, die von den im Rahmen des Kombinationsfachs zu erlernenden Sprachen verschieden ist.
- (3) ¹Die Wahl der Sprache im Modul I sowie die Wahl des Kombinationsfachs kann auf Antrag beim Prüfungsamt bis zu Beginn des zweiten Semesters geändert werden. ²Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheid des Prüfungsausschusses möglich. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Prüfung im Kombinationsfach endgültig nicht bestanden ist.

§ 4 Sprachkenntnisse

¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Ethnologie setzt gründliche Kenntnisse des Englischen voraus, nachgewiesen in der Regel durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. ²Darüber hinaus werden fundierte Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache dringend empfohlen.

§ 5 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Vorlesungen mit Übungen, Seminare sowie Praktika.
- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Studienganges und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen.
- (3) Vorlesungen mit Übungen leisten die unter Abs. 2 genannten Aspekte, ergänzt durch die exemplarische Vermittlung von Kenntnissen durch aktive Beteiligung der Studierenden.
- (4) ¹In Seminaren wird anhand ausgewählter Teilbereiche das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt bzw. der Erwerb methodischer Grundkenntnisse und die Einübung von für den Studiengang wichtigen Arbeitstechniken geleistet. ²Bedingung für die Anrech-

nung als Prüfungsleistung sind regelmäßige aktive Teilnahme sowie eine individuelle Leistung je nach Veranstaltung in Form einer Hausarbeit und/oder einer Abschlussklausur. ³Proseminare zeichnen sich dabei durch ihren einführenden Charakter, Hauptseminare durch ihr fortgeschrittenes Niveau aus.

- (5) Praktika vermitteln anhand einer aktiven Beteiligung und Übung der Studierenden Kenntnisse ausgewählter Themenaspekte des Berufsfeldes.
- (6) ¹Zum Erlernen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens sind neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen Ergänzungen durch Selbststudium und außeruniversitäre Praktika notwendig. ²Hierzu gehören auch die Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbständige Literaturstudium.

§ 6 Auslandsstudium

¹Das Studium kann frühestens ab dem dritten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule im Ausland fortgesetzt werden. ²Da über die Anerkennung von Auslandssemestern gemäß der Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss zu entscheiden hat, sollten die Studierenden unbedingt an einer Beratung zur effizienten Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen. ³Über allgemeine Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informiert das Akademische Auslandsamt. ⁴Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern soll die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor dem geplanten Studienbeginn erfolgen.

§ 7

Berufspraktikum

(1) ¹Ein Praktikum von mindestens 120 Arbeitsstunden Umfang in Tätigkeitsbereichen, auf die das Studium vorbereitet, soll absolviert werden. ²Um die lokalen Gegebenheiten im Sinne des Studiums angemessen kennenlernen zu können, wird eine Praktikumsdauer von drei Monaten dringend empfohlen. ³Das Praktikum wird in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt. ⁴Es kann im In- oder Ausland durchgeführt werden. ⁵Bei der Vermittlung sind die Fachvertreter und der Praktikantenservice behilflich. ⁶Als Alternative zum Berufspraktikum kann ein zusammenhängender Aufenthalt im Ausland im Sinne einer berufsvorbereitenden, unterrichtlichen oder akademischen Tätigkeit von mindestens 120 Arbeitsstunden

Umfang nachgewiesen werden. ⁷Auch in diesem Fall wird eine Aufenthaltsdauer im Gastland von drei Monaten Dauer dringend empfohlen.

¹Bedingung für die Anerkennung als Modul des Studiums ist der Nachweis des Praktikums durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle. ²Der Nachweis ist durch einen schriftlichen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen, der im Rahmen eines Seminars verfasst wird. ³Das Praktikum kann im Block oder in Teilpraktika absolviert werden. ⁴Die Betreuung des Praktikums erfolgt durch die Fachvertreter der Ethnologie in Verbindung mit dem Bachelor-Praktikantenservice.

§ 8 Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. ²Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) und des Studiums im Ausland informieren die Lehrenden des Fachs. ³Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 - von Studienanfängern,
 - nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen, einzelne Prüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Personen, die einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ³Mitglieder des Prüfungsausschusses können alle nach dem bayrischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung

(HschPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte des Faches Ethnologie werden. ⁴Der Prüfungsausschuss und die Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die studienbegleitenden Prüfungen.
- (2) ¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen für das Studium und die Prüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium und zur Prüfung sind:
 - allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 - 2. die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang Ethnologie.
- (2) Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen sind im Anhang aufgeführt.

§ 13 Zulassungsverfahren

Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Ethnologie gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen.

§ 14 Anrechnung von Kompetenzen

- Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnissen) bestimmt sich nach Art. 63
 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann außerhochschulische Leistungen, die Art. 63 Abs. 2 BayHSchG entsprechen, auf Antrag des Studierenden im Umfang von höchstens maximal 60 ECTS-Punkten anrechnen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation jedoch spätestens vor Abschluss des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 15 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

(1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier

- Wochen der vorlesungsfreien Zeit. ³Ein weiterer Termin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Der Kandidat soll sich den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) Die Termine der studienbegleitenden Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (4) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (5) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 16 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- 1 Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetze MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBI I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBI I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBI I S. 874, 896), der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBI I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen

§ 17 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) ¹Die Prüfung wird in Form studienbegleitender Prüfungen durchgeführt, und zwar in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Präsentationen, schriftlichen Berichten und schriftlichen Hausarbeiten.
- (2) Die Prüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
 - im Kernfach aus den im Anhang aufgeführten studienbegleitenden Bestandteilen und der Bachelorarbeit;
 - 2. im Kombinationsfach sind die jeweiligen Prüfungsleistungen in den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
- (3) ¹Die studienbegleitenden Prüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltung. ²Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 10 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 18 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Prüfungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). ³Die Leistungspunkte werden nach den folgenden Kategorien erfasst:
 - a) Leistungspunkte für den erfolgreichen Besuch einer Lehrveranstaltung,
 - b) Leistungspunkte für Vorbereitung und erfolgreiche Absolvierung der Prüfungsleistungen.
- ¹Die Punktzahlen jeder Prüfung ergeben sich aus dem Anhang. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.

§ 19 Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Klausuren werden im Kernfach mindestens einstündig, höchstens vierstündig durchgeführt. ²Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung.³ Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfer. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 23 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.
- ¹Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache mit einer Dauer von ca. 30 Minuten durchgeführt. ²Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in englischer oder französischer Sprache durchgeführt werden. ³Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer

- zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 23 festgesetzt.
- (5) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (6) ¹Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ²Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. ³Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.

§ 20

Schriftliche Hausarbeiten, Präsentationen, schriftliche Berichte

- ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrunde liegende Seminar verfasst.

 ²Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Seminar-Hausarbeit beträgt drei Wochen. ⁵Die Bearbeitungsfrist beginnt in der vorlesungsfreien Zeit mit Ausgabe des Themas an den Studierenden. ⁶Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁷In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern.

 ⁸Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁹Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) ¹Der Prüfer setzt die Note gemäß § 23 fest. ²Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.
- ¹Präsentationen dienen der mündlichen Darstellung eines bestimmten Stoffes im Rahmen eines Seminars. ²Die Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung einer Präsentation in Form eines schriftlichen Berichts beträgt drei Wochen. ³Die Bearbeitungsfrist beginnt in der vorlesungsfreien Zeit mit Ausgabe des Themas an den Studierenden. ⁴Das Thema des schriftlichen Berichts muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁷In nicht zu vertretenden Gründen kann auf

Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁸Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁹Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 21 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit im Kernfach soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- ¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgefasst. ²Der Kandidat kann jeden Prüfer des Kernfaches als Betreuer vorschlagen.
- (3) ¹Die Meldung zur Bachelorarbeit mit Angabe des gewünschten Prüfers erfolgt acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit, die der Abfassung der Bachelorarbeit vorausgeht, in der Regel acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ³Dieser stellt dem Kandidaten bis zum Ende der Vorlesungszeit, die der Abfassung der Bachelorarbeit vorausgeht, ein Thema. ⁴Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. ²Interdisziplinäre und interkulturelle Fragestellungen können gegebenenfalls in das Thema einbezogen werden. ³Es kann sich bei der Bachelorarbeit um die Vertiefung oder Erweiterung einer bereits angefertigten Seminar-Hausarbeit handeln, die dann mit der Bachelorarbeit einzureichen ist. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen verlängern. ⁵Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁶Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in Maschinenschrift, gebunden und paginiert sowie in einer geeigneten elektronischen Form einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten. ³Der Umfang soll in der Regel 70 000 Zeichen (ohne Anhang, Literaturverzeichnis, Zusammenfassung und Erklärung gemäß Abs. 6 ca. 40 Seiten -) nicht überschreiten.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher, englischer oder, in Absprache mit dem Betreuer, französischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (7) ¹Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückzugeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Die Arbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Der Vorsitzende der Prüfungsausschuss reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 10. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 23 aufgeführten Noten fest.
- (10) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen. ³In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. ⁴Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden.
- (11) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" teilt das Prüfungsamt dem Kandidaten dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 22 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 23 Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung) = 1.0 oder 1.3

"gut" (eine Leistung, die erheblich über den 1,7 oder 2,0 oder 2,3 durchschnittlichen Anforderungen liegt)

"befriedigend" (eine Leistung, die durch-

schnittlichen Anforderungen entspricht) 2,7 oder 3,0 oder 3,3

"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

= 3,7 oder 4,0

"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

= 5,0

¹Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma (2) berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Besteht eine Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 gut bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend nicht ausreichend bei einem Durchschnitt ab 4,1

§ 24

Prüfungsgesamtnote

(1) Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die Prüfungsleistungen im folgenden Verhältnis gewichtet:

Bereich / Modul	Anteil an der Gesamtnote (%)
1. Kernbereich	40
Modul A	_
Modul B	15
Modul C	15
Modul D	10
2. Praxisbereich	10
Modul E	-
Modul F	10
Modul G	-
3. Ergänzungsbereich	10
Modul H	5
Modul I	5
Kernfach gesamt	60
Kombinationsfach	20
Bachelorarbeit	20
Summe	100

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note "ausgezeichnet", bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Prüfung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶In Studiengängen, die noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester hervorgebracht haben, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen überschritten ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 25

Bestehen der Prüfung

- (1) ¹Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Fachprüfung mindestens "ausreichend" lautet. ²Der erfolgreiche Abschluss des Studienganges entspricht 180 Leistungspunkten.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden

- Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 9 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Nach endgültigem Nichtbestehen des Kombinationsfachs kann der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.

§ 26 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung wird nur für nicht bestandene Prüfungsleistungen in besonderen Fällen auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeräumt. ²Wird eine Prüfungsleistung auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

- ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Für das Kombinationsfach gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer.
- (6) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb eine Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 27 Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 21 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 30 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 15 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ³Zur Überprüfung der vom Kandidaten benutzten Hilfsmittel kann bei Hausarbeiten oder der Bachelorarbeit

- neben der Abgabe in gebundener Form auch die Abgabe in elektronischer Form verlangt werden.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass er es unterlassen hat, von anderen Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autoren eng anlehnende Ausführungen seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen.
 ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 31 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Verleihung des Bachelorgrades

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches sowie die gewählte Fremdsprache. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Arts" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches, die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten im Kernfach und im Kombinationsfach, alle Prüfungen, Note der einzelnen Prüfungen und die Leistungspunkte, Thema und Note der Bachelorarbeit, sowie die Noten für besuchte Lehrveranstaltungen. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 24 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 33 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2008 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.*)
- *) Die Siebte Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1: Semesterwochenstunden, Prüfungen und Leistungspunkte

ÜBERSICHT

In der Übersicht sind die Semesterwochenstunden sowie die gesamten Leistungspunkte pro Modul für Teilnahme, studienbegleitende nicht gesamtnotenrelevante Leistungen sowie studienbegleitende gesamtnotenrelevante Leistungen angegeben.

Modul	sws	Aktive Teil- nahme (LP)	Nicht gesamt- notenrelevante Prüfungsleis- tungen (LP)	Gesamtnoten - relevante Prüfungsleis- tungen (LP)	Summe (LP)
1. Kernbereich	28	35	7	8	50
Modul A	8	9	3	_	12
Modul B	8	12	2	4	18
Modul C	6	9	2	2	13
Modul D	6	5	_	2	7
2. Praxisbereich	18	22	4	6	32
Modul E	8	6	2	_	8
Modul F	6	8	_	6	14
Modul G	4	8	2	_	10
3. Ergänzungsbereich	22	25	6	6	37
Modul H	6	9	_	4	13
Modul I	16	16	6	2	24
Kernfach gesamt (Kombinationsfach) Bachelorarbeit	68 30 -	82 30 -	17 - -	20 19 12	119 49 12
Summe	98	112	17	51	180

Anhang 2: Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise und Leistungspunkte

In der nachfolgenden Übersicht sind die zu besuchenden Lehrveranstaltungen und die zugehörigen studienbegleitenden Prüfungen aufgeführt:

1. Kernbereich

Modul	Titel	Form	sws	LP
А	Einführungsmodul		8	12
	A1 Einführung in die Ethnologie	Vorlesung Klausur (nicht gesamtnotenrelevant)	2	2 (Akt. Teiln.) 2 (Klausur)
		Tutorium	2	1 (Teiln.)
		Seminar	2	3 (Akt.Teiln.)
		Textlektüre	(6)	(8)
	A2 "Große Köpfe der Ethnologie"	Proseminar Präsentation (nicht gesamtnotenrelevant)	2	3 (Akt.Teiln.) 1 (Präs.)
		godaminotomolovaniy	(2)	(4)
В	Grundlagenmodul (Ethnologische Grundlagenkurse)		8	18
	B1 Religionsethnologie Seminar		4 x 2	4x3
	B2 Wirtschaftsethnologie	<u> </u>		(Akt.Teiln.)
	B3 Politik- und Rechtsethnologie	Veranstaltungen; in drei Bereichen muss eine		3x2
	B4 Verwandtschafts- und Sozial- ethnologie	Hausarbeit oder Klausur geschrieben werden, davon sind		(Hausarb. oder Klausur)
	B5 Kunstethnologie/populäre Kultur	zwei gesamtnoten- relevant	(8)	(18)
С	Aufbaumodul		6	13
		Seminar	3 x 2	3x3
	Ethnologische Lehrveranstaltungen mit thematischem, regionalem oder	Besuch von drei Veranstaltungen; in zwei Veranstaltungen		(Akt.Teiln.)
	vergleichendem Bezug	muss eine Hausarbeit oder Klausur geschrieben werden,		2x2 (Hausarb.)

	(Angebot der Facheinheit und des Iwalewa-Haus)	davon ist eine gesamt- notenrelevant	(6)	(13)
D	Vertiefungsmodul		6	7
	D1 Neuere Strömungen in der Ethnologie	Hauptseminar Hausarbeit (gesamtnotenrelevant)	2 (2)	3 (Akt.Teiln.) 2 (Hausarb. oder Klausur) (5)
	D2 Ethnologisches Kolloquium	Seminar	2 x 2 (4)	2 x 1 (Teiln.)
	Ergebnis Kernbereich		28 Std	50 LP

2. Praxisbereich

Modul	Titel	Formen	Stunden	LP
Е	Wissenschaftl. Arbeiten		8	8
	E1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Seminar	(2)	2 (Akt. Teiln.)
			(2)	(2)
	E2 Argumentieren oder	VL oder Seminar Klausur (nicht gesamtnotenrelevant)	(4)	2 (Teiln.) 2 (Klausur) (4)
	E2 Wissenschaftslehre (eines der beiden Seminare ist zu besuchen)	Seminar (nicht gesamtnotenrelevant)	(2)	2 (Teiln.) 3 (Klausur, oder Hausarbeit oder Referat oder mündliche Prüfung) (5)
	E3 Schreiben und mediale Präsentation	Seminar	(2)	2 (Akt. Teiln.)

				(2)
			(2)	
F	Methodenlehre		6	14
	F1 Einführung in Methoden empirischer Sozialforschung, Statistik	Vorlesung / Seminar / Übung Klausur oder mündliche	(2)	2 (Akt.Teiln.) 2 (Klausur/ mdl. Prüfung)
		Prüfung (gesamtnotenrelevant)	(2)	(4)
	F2 Ethnologische Feldforschung (zweisemestrig: Theorie und Praxis)	Seminar (Theorie) Klausur oder Hausarbeit (gesamtnotenrelevant)	(2)	3 (Akt.Teiln.) 2 (Hausarb.)
		Seminar (Praxis) Forschungsbericht (gesamtnotenrelevant)	(2)	1 (Teiln.) 2 (Forschung) 2 (Präsenta- tion und Bericht)
				(10)
G	Berufspraxis / Kulturvermittlung		4	10
	G1 Praktikum	Durchführung		4 (Durchf.)
		Seminar (Reflexion des Praktikums: Präsentation, Schriftl.	2	2 (Teiln.) 2 (Präs./ Bericht.)
		Bericht; nicht gesamtnotenrelevant)	(2)	(8)
	G2 Praxisseminar	Seminar	2	2 (Akt.Teiln.)
			(2)	(2)
	Ergebnis Praxisbereich		18 SWS	32 LP

3. Ergänzungsbereich

Modul	Titel	Form	Stunden	LP
Н	Nachbardisziplinen		6	13
	H1 Veranstaltung aus der außereuropäischen Geschichte Einführung oder thematischer Kurs	Vorlesung oder Seminar Besuch von drei Veranstaltungen; in zwei Veranstaltungen muss eine gesamt- notenrelevante Hausarbeit oder	3 x 2	3 x 3 (Akt.Teiln.) 2 x 2 (Hausarbeit /
	H2 Veranstaltung aus der Soziologie Einführung oder soziolog. Theorie			
	H3 Veranstaltung aus der Religionswissenschaft Einführung oder Überblicksveranstaltung			Klausur)
	H4 Veranstaltung aus der Islamwissenschaft Einführung oder Überblicksveranstaltung	Klausur geschrieben werden	(6)	(13)
I	Sprache	4-semestriger Sprachkurs Abschlussklausur (gesamtnotenrelevant)	(46)	4 x 4 (Akt. Teiln.) 4x2 (Klausur)
			(16)	(24)
	Ergebnis Ergänzungsbereich		22 Std.	37 LP
	GESAMT		<u>68 SWS</u>	<u>119 LP</u>

KOMBINATIONSFÄCHER

	Kombinationsfach	sws	LP*
K1	Afrikanische Sprachen, Literatur und Kunst	29	49
K2	Anglistik	26	49
K3	Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography)	30	48
K4	Germanistik	26	49

K5	Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache)	21	49
K6	Rechtswissenschaften	30	49
K7	Afrika in der Welt – Geschichte und Religionen	30	49
K8	Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien	30 oder 32	49
K9	Wirtschafts- und Sozialgeographie	26 (+ 4 Tage Exkursion)	49
K10	Religionswissenschaft	26	49

^{*}Die genaue Verteilung der LP innerhalb des Kombinationsfachs richtet sich nach den Prüfungsordnungen der jeweiligen Kombinationsfächer.